

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 24. September 2019

64. Gesetz vom 19. September 2019, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird (XXI. Gp. RV 1876 AB 1953)

Gesetz vom 19. September 2019, mit dem das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 13 die Wortfolge „der eigenen Mittel“ durch die Wortfolge „des eigenen Einkommens“ ersetzt.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 14:*

„§ 14 Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige“

3. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 29 die Wortfolge „Persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ ersetzt.*

4. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 29 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 29a Persönliche Assistenz“

5. *Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 46 und § 78: „entfällt“.*

6. *In § 3 Abs. 1 Z 3 wird die Zahl „29“ durch das Zitat „29a“ und das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.*

7. *In § 3 Abs. 1 Z 4 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.*

8. *Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:*

„5. Hilfe für Kinder und Jugendliche.“

9. *In § 4 Abs. 6 Z 3 wird das Zitat „§§ 69a und 76 NAG“ durch das Zitat „§§ 57 und 62 AsylG 2005“ ersetzt.*

10. *In § 6 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.*

11. *In § 6 Abs. 1 Z 5 wird der Satzpunkt durch das Wort „und“ ersetzt.*

12. *Dem § 6 Abs. 1 wird folgende Z 6 angefügt:*

„6. Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige (§ 14).“

13. *In § 6 Abs. 2 dritter Satz wird nach dem Zitat „Abs. 1 Z 1“ die Wortfolge „und bei der Gewährung von Förderungen nach Abs. 1 Z 6“ eingefügt.*

14. *§ 6 Abs. 3 lautet:*

„(3) Abweichend von Abs. 2 besteht kein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Bgld. MSG haben. Auf die Gewährung einer Förderung gemäß Abs. 1 Z 6 besteht ebenso kein Rechtsanspruch.“

15. Dem § 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Bestand vor Aufnahme zur stationären Pflege in eine Einrichtung gemäß § 11 kein Hauptwohnsitz im Burgenland, besteht abweichend von Abs. 2 ein Rechtsanspruch auf Leistungen nur dann, wenn die hilfsbedürftige Person zumindest sechs Monate einen Hauptwohnsitz im Burgenland hat und die Kosten der Unterbringung in dieser Einrichtung und der pflegebezogenen Leistungen für zumindest sechs Monate vollständig getragen hat.

(5) Das Land Burgenland kann als Träger von Privatrechten Leistungen für eine stationäre Pflege in einer gemäß § 11 vergleichbaren Einrichtung in einem anderen Bundesland gewähren, wenn die hilfsbedürftige Person vor Aufnahme in einer solchen Einrichtung ihren Hauptwohnsitz über zumindest sechs Monate im Burgenland hatte und die Hilfe aufgrund der persönlichen und familiären Verhältnisse der hilfsbedürftigen Person zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.“

16. In § 9 Abs. 2 letzter Satz wird nach der Wortfolge „Zur Feststellung der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist“ die Wortfolge „ein Gutachten einer erfahrenen Pflegekraft, in schwerwiegenden medizinischen Fällen“ eingefügt.

17. In § 10 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ durch das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersetzt.

18. In § 11 erster Satz wird nach dem Wort „wurde“ die Wortfolge „und mit denen eine Vereinbarung des Landes Burgenland über die Kostentragung besteht oder im Einzelfall abgeschlossen wird“ eingefügt.

19. In der Überschrift zu § 13 wird die Wortfolge „der eigenen Mittel“ durch die Wortfolge „des eigenen Einkommens“ ersetzt.

20. In § 13 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und das verwertbare Vermögen“.

21. § 13 Abs. 2 entfällt.

22. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Einsatz des Einkommens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage entsteht, diese verschärft oder von einer vorübergehenden zu einer dauernden Notlage würde.“

23. § 13 Abs. 4 entfällt; § 13 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung hat nähere Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit Einkommen nicht zu berücksichtigen ist.“

24. § 14 lautet:

„§ 14

Förderung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch Angehörige

(1) Nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel kann auf Antrag die Betreuung durch Angehörige von pflegebedürftigen Personen ab der Pflegestufe 3 gefördert werden.

(2) Angehörige der pflegebedürftigen Person im Sinne des Abs. 1 sind:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkelkinder einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner.

(3) Fördervoraussetzungen und -bedingungen sind:

1. die pflegebedürftige Person ist österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörige Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration verpflichtet ist, in Bezug auf derartige Förderungen in gleicher Weise wie österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger zu behandeln;

2. die pflegebedürftige Person hat in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland;
3. die pflegebedürftige Person schließt mit der Pflegeservice Burgenland GmbH einen Vertrag über die Zurverfügungstellung einer Betreuungskraft in der für ihre Pflegestufe gemäß Abs. 4 maximal vorgesehenen Wochenstundenanzahl. Die Pflegeservice Burgenland GmbH setzt die namhaft gemachte Angehörige oder den namhaft gemachten Angehörigen (Z 4) zur Betreuung der pflegebedürftigen Person ein und sorgt für einen Betreuungersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der oder des Angehörigen;
4. die oder der zur Betreuung von der pflegebedürftigen Person namhaft gemachte Angehörige
 - a) ist österreichische Staatsbürgerin oder österreichischer Staatsbürger oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages oder im Rahmen der europäischen Integration Berufszugang in Österreich zu gewähren hat,
 - b) ist voll geschäftsfähig und bezieht keine Pensionsleistungen aufgrund einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder eines Dienstverhältnisses, weil sie oder er die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt,
 - c) muss innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt an einer Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige teilnehmen oder kann die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgl. SBBG innerhalb eines Jahres ab Dienstantritt absolvieren; die entsprechenden Nachweise sind zu erbringen; aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist für den Abschluss der Ausbildung erstreckt werden; Personen, die bereits die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer oder eine höherwertige einschlägige Ausbildung absolviert haben, müssen weder an der Grundausbildung für die Betreuung durch pflegende Angehörige teilnehmen noch erneut eine Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer absolvieren,
 - d) ist körperlich, gesundheitlich und persönlich in der Lage, die entsprechend der Pflegestufe erforderliche Betreuung ordnungsgemäß durchzuführen,
 - e) verpflichtet sich bei Gewährung der Förderung an die pflegebedürftige Person, für die Durchführung der Betreuung entsprechend dem geförderten Stundenausmaß in ein Dienstverhältnis zur Pflegeservice Burgenland GmbH einzutreten, die sie oder ihn zur Betreuung der pflegebedürftigen Person einsetzt,
 - f) verpflichtet sich, die Betreuungsleistungen im Rahmen der geförderten Wochenstunden entsprechend den Anforderungen der pflegebedürftigen Person zu erbringen und
 - g) verpflichtet sich, bei angekündigten Unterstützungsbesuchen durch ausgebildetes Personal bei der pflegebedürftigen Person anwesend zu sein und Ratschläge zur Betreuung zu beachten;
5. die pflegebedürftige Person trägt einen Selbstbehalt an den Kosten gemäß Abs. 4, indem sie an die Pflegeservice Burgenland GmbH
 - a) in der Pflegestufe 3 einen Beitrag in der Höhe von 90%, in der Pflegestufe 4 oder 5 in der Höhe von 80% und in der Pflegestufe 6 oder 7 in der Höhe von 60% des Pflegegeldes leistet,
 - b) einen Beitrag in der Höhe des Einkommensteiles, der über dem Richtsatz gemäß § 8 liegt, entrichtet und
 - c) die vom Land gemäß Abs. 4 gewährte Förderung abtritt;
6. die pflegebedürftige Person zieht auf ihre Kosten einschlägig ausgebildetes Personal für Unterstützungsbesuche in der Pflegestufe 3 einmal monatlich, in der Pflegestufe 4 oder 5 zweimal monatlich und in der Pflegestufe 6 oder 7 einmal wöchentlich heran;
7. die pflegebedürftige Person teilt unverzüglich mit:
 - a) der Pflegeservice Burgenland GmbH, wenn die oder der Angehörige ihren oder seinen Betreuungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und
 - b) dem Land oder der vom Land namhaft gemachten Einrichtung alle Umstände, die zu einer Beendigung der Förderung führen.

(4) Die Förderung wird in der Höhe der Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten der oder des zur Betreuung herangezogenen Angehörigen auf Basis eines monatlichen Bruttobetragtes, welcher - ohne Berücksichtigung von sonstigen Bezügen iSd § 67 Abs. 1 und 2 EStG - einem monatlichen Nettoeinkommen von bis zu 1 700 Euro entspricht, bei 40 Wochenstunden gewährt:

1. in der Pflegestufe 3: für 20 Wochenstunden Betreuung;
2. in der Pflegestufe 4: für 30 Wochenstunden Betreuung;
3. ab der Pflegestufe 5: für 40 Wochenstunden Betreuung.

Zusätzlich werden die Kosten für einen Betreuungsersatz während des Urlaubs oder der Dienstverhinderung der oder des Angehörigen sowie die Gewährung eines 13. und 14. Gehalts gefördert.

(5) § 4 findet auf die Förderung keine Anwendung.

(6) Die Förderung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

1. Tod der pflegebedürftigen Person,
2. Unterbringung der pflegebedürftigen Person in ein Pflegeheim,
3. 24-Stunden-Betreuung der pflegebedürftigen Person,
4. mehr als ein durchgehender einmonatiger Spitalsaufenthalt der pflegebedürftigen Person,
5. Ende des Dienstverhältnisses mit der oder dem pflegenden Angehörigen,
6. die pflegebedürftige Person wünscht nicht mehr die Betreuung durch die von ihr namhaft gemachte Angehörige oder den von ihr namhaft gemachten Angehörigen oder
7. die pflegebedürftige Person verletzt die Förderbedingungen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Förderung, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

(8) Das Land hat die Aufwendungen der Pflegeservice Burgenland GmbH unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

(9) Bezieht die oder der pflegende Angehörige gemäß Abs. 2 Pensionsleistungen gemäß Abs. 3 Z 4 lit. b und ist diese oder dieser Angehörige voll geschäftsfähig, lebt mit der pflegebedürftigen Person oder den pflegebedürftigen Personen in einem gemeinsamen Haushalt und trägt das Haushaltsnettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Personen weniger als Euro 1 700 monatlich, kann nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel auf Antrag der pflegebedürftigen Person ab der Pflegestufe 3 als Ersatz der Mehraufwendungen der oder des pflegenden Angehörigen eine Förderung in der Höhe der Differenz auf dieses Haushaltsnettoeinkommen gewährt werden. Es gelten Abs. 3 Z 1, 2, 4 lit. a, d, f und g, Z 6, 7 lit. b sowie Abs. 5 bis 7.

(10) Das Land bietet Personen, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 Z 4 lit. a, b und d erfüllen, und sich verpflichten, unmittelbar nach Abschluss der theoretischen Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer gemäß § 5 Abs. 3 Bgl. SBBG die Betreuung eines Angehörigen gemäß Abs. 2 ab der Pflegestufe 3 im Rahmen eines Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 Z 3 zu übernehmen, unentgeltlich die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer an.“

25. In § 19 Z 9 wird die Wortfolge „Persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ und das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

26. In § 19 Z 10 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

27. Dem § 19 wird folgende Z 11 angefügt:

„11. Persönliche Assistenz (§ 29a).“

28. § 20 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

29. § 23 lautet:

„§ 23

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Dies kann vom Land als Träger von Privatrechten durch eine finanzielle Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Beistellung einer Schulassistenz erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Schulassistenz gefördert wird, hat das Land in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese sind im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland (www.burgenland.at) zu veröffentlichen.“

30. In § 25 Abs. 6 wird das Wort „Besachaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

31. In der Überschrift zu § 29 wird die Wortfolge „Persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ ersetzt.

32. In § 29 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ ersetzt.

33. In § 29 Abs. 3 Z 6 wird das Wort „Blindenführhundes“ durch das Wort „Assistenzhundes“ ersetzt.

34. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Persönliche Assistenz

(1) Persönliche Assistenz kann dem Menschen mit Behinderungen für jene Tätigkeiten in seiner Freizeit gewährt werden, die er aufgrund seiner Behinderung nicht selbst oder nicht ohne Hilfe ausführen kann. Die persönliche Assistenz soll den Menschen mit Behinderungen bei der Gestaltung seiner Freizeit unterstützen und ihm ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Freizeitleben ermöglichen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Förderung der persönlichen Assistenz, insbesondere zu deren Abwicklung und Rückzahlung, sind in den von der Landesregierung zu erlassenden Richtlinien festzulegen. Die Richtlinien sind im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.“

35. In § 33 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

36. In § 33 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

37. Dem § 33 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. psychosoziale Betreuung.“

38. In § 34 Abs. 2 Z 5 wird die Wortfolge „den Psychosozialen Dienst“ durch die Wortfolge „psychosoziale Betreuungsdienste“ ersetzt.

39. In § 43 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird jeweils die Wortfolge „der eigenen Mittel“ durch die Wortfolge „des Einkommens“ ersetzt.

40. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Hilfeempfangende haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 47, die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie

1. zu hinreichendem Einkommen gelangt sind oder
2. zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen hatten oder wenn dies nachträglich hervorkommt.“

41. § 44 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 7 und 8), außer die Hilfeempfangenden verfügten zum Zeitpunkt der Hilfestellung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes, aber vorerst nicht verfügbares Einkommen;“

42. In § 44 Abs. 2 Z 7 wird die Wortfolge „persönliche Hilfe“ durch das Wort „Integrationsbegleitung“ und das Wort „und“ durch einen Strichpunkt ersetzt.

43. In § 44 Abs. 2 Z 8 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

44. Dem § 44 Abs. 2 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Persönliche Assistenz (§ 29a).“

45. In § 44 Abs. 3 wird das Wort „Hilfeempfangende“ durch das Wort „Hilfestellende“ ersetzt.

46. § 46 samt Überschrift entfällt.

47. § 50 lautet:

„§ 50

Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

Über Ersatzansprüche gemäß §§ 44 und 45 ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid abzusprechen.“

48. In § 56 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „, einschließlich des mit dem Kostenersatz an andere Länder gemäß § 78 verbundenen Aufwandes“; in § 56 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „, und die Mittel des Bundes aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses“ angefügt.

49. § 56 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten.“

50. In § 58 wird nach dem Wort „bestimmt“ die Wortfolge „und die Leistungen vom Land nicht als Träger von Privatrechten gewährt werden“ eingefügt und das Zitat „BGBI. I Nr. 117/2002“ wird durch das Zitat „BGBI. I Nr. 58/2018“ ersetzt.

51. § 60 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. für Förderungen gemäß § 14;“

52. In § 63 wird das Wort „Besachaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

53. In § 64 Abs. 4 wird die Wortfolge „ihre zur Besachaltung“ durch die Wortfolge „die zur Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

54. In § 67 Abs. 10 entfällt der Ausdruck „und 10“.

55. In § 70 Abs. 1 wird nach dem Wort „erfolgen“ die Wortfolge „, soweit die Leistungen vom Land nicht als Träger von Privatrechten gewährt werden“ eingefügt.

56. In § 72 Abs. 1 wird das Wort „Besachaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt, die Wortfolge „und Vermögens-“ entfällt und nach dem Wort „Leistungsanspruch“ wird ein Beistrich eingefügt.

57. In § 72 Abs. 2 entfällt das Wort „vom“.

58. In § 72 Abs. 4 Z 1 und in Abs. 5 wird jeweils das Wort „Besachaltung“ durch das Wort „Erwachsenenvertretung“ ersetzt.

59. § 78 samt Überschrift entfällt.

60. Dem § 80 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 6, § 6 Abs. 1 bis 5, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 3, § 11, § 13 samt Überschrift, § 14 samt Überschrift, § 19, § 20 Abs. 4, § 23 samt Überschrift, § 25 Abs. 6, die Überschrift zu § 29, § 29 Abs. 1 bis 3, § 29a samt Überschrift, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 2, § 43 Abs. 1, § 44 Abs. 1 bis 3, § 46, § 50, § 56 Abs. 2 und 4, § 58, § 60 Abs. 1, § 63, § 64 Abs. 4, § 67 Abs. 10, § 70 Abs. 1, § 72 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 78 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2019 treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft. § 14 samt Überschrift und der entsprechende Eintrag im Inhaltsverzeichnis treten mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft. Eine Evaluierung des Erfolges der Betreuung von pflegebedürftigen Personen durch nahe Angehörige hat durch die Landesregierung bis 31. März 2022 zu erfolgen. Zum 30. September 2022 bestehende Förderverträge gelten unter Anwendung des § 14 nach dem 30. September 2022 weiter.“

61. In § 81 Abs. 1 Z 1 wird das Zitat „der Verordnung BGBI. II Nr. 59/2014“ durch das Zitat „des Gesetzes BGBI. I Nr. 32/2018“ ersetzt.

62. In § 81 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 144/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 56/2018“ ersetzt.

63. In § 81 Abs. 1 Z 3 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 40/2014“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 25/2019“ ersetzt.

64. In § 81 Abs. 1 Z 4 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 144/2013“ durch das Zitat „BGBI. I Nr. 56/2018“ ersetzt.

65. In § 81 Abs. 1 Z 7 wird das Zitat „BGBI. II Nr. 29/2014“ durch das Zitat „BGBI. II Nr. 237/2018“ ersetzt.

66. In § 81 Abs. 1 Z 8 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt.

Bgld. LGBl. Nr. 64/2019 - ausgegeben am 24. September 2019

67. Dem § 81 Abs.1 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2018;“

68. Dem § 81 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der jeweils geltenden Fassung.“

Die Präsidentin des Landtages:
Dunst

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur